

Zulassung zum Studium, Personengruppenverordnung, Auslegung des Begriffes „Mittelpunkt der Lebensinteressen“ (Lebensinteressen-Empfehlung)

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung empfiehlt, bei der Auslegung des Begriffes „Mittelpunkt der Lebensinteressen“ (§ 1 Z 3 der Personengruppenverordnung 2018 – PersGV 2018, BGBl. II Nr. 63/2019, in der geltenden Fassung) im Rahmen der Beurteilung der besonderen Universitätsreife gemäß § 65 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, Folgendes zu berücksichtigen:

1. Der Begriff „Mittelpunkt der Lebensinteressen“ ist im vorliegenden Zusammenhang ein zentraler. Es handelt sich um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, der zwar in mehreren Rechtsbereichen und in der Judikatur auftaucht, dennoch aber viel Spielraum in der Auslegung lässt. Er unterliegt der freien Beweiswürdigung gemäß § 45 Abs. 2 AVG, BGBl. Nr. 51/1991.
2. Das wesentliche Merkmal des Begriffes ist der freiwillige Aufenthalt in Österreich, verbunden mit der Absicht, hier ständig zu bleiben. Entscheidend für die Beurteilung sind die subjektiven Verhältnisse der Bewerberin bzw. des Bewerbers.
3. Die folgenden drei Hauptkriterien sollen für die Auslegung herangezogen werden:

Kriterium	mögliche Nachweise
Wohnung	Meldezettel (aber nicht alleine) Mietvertrag o. Ä. Verhältnis zu ausländischen Wohnsitzen

Lebensunterhalt	Beschäftigungsverhältnis (Dienstvertrag o. Ä.) Einkommensteuerbescheid Sozialversicherung Finanzieller Bezug zwischen Antragsteller/in und Familie
Umfeld	Längerfristiges Studium (siehe aber Z 4 lit. c) Kulturelles Netz (Mitgliedschaften zu Vereinen, religiösen Gemeinschaften, ...)

4. Keine geeigneten Kriterien sind für sich alleine beispielsweise folgende:

a. Staatsbürgerschaft:

Diese ist nicht unbedingt an den Mittelpunkt der Lebensinteressen geknüpft; auch viele Österreicher/innen haben den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Ausland.

b. Sprache:

Sprachkenntnisse bzw. der Sprachgebrauch können höchstens in manchen Fällen ein Indiz für den Nahebezug zu einem bestimmten Staat sein, dies aber nicht notwendigerweise.

c. Teilstudium:

Wer sich ausschließlich kurzfristig in Österreich aufhält, um hier einen kleineren Teil seines Studiums durchzuführen, ohne andere Anknüpfungspunkte zu haben, hat den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen vermutlich nicht in Österreich, weil die Absicht des ständigen längerfristigen Aufenthalts fehlt.

d. Haft:

Eine Haft in Österreich bewirkt zweifellos einen Aufenthalt hier, jedoch fehlt das Element der Freiwilligkeit.

5. Als gesetzliche Unterhaltspflichtige im Sinne des § 1 Z 3 der Personengruppenverordnung sind folgende Personen anzusehen:

a. erster Rang:

Eltern (§ 140 ABGB)

Ehegatten (§ 94 ABGB)

b. zweiter Rang:

Großeltern (§ 141 ABGB)

frühere Ehegatten (§ 94 ABGB)

c. dritter Rang:

Kinder und Enkel (§ 143 ABGB)

6. Zur Illustration seien hier folgende Auszüge aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs wiedergegeben:

a. VwGH GZ 98/14/0026 (Rechtssatz)

Bei der Bestimmung des Mittelpunktes der Lebensinteressen kommt es auf persönliche und wirtschaftliche Beziehungen an. Die persönlichen Beziehungen schlagen sich insbesondere in der Gestaltung des Familienlebens sowie in gesellschaftlichen, religiösen und sozialen Interessen und Aktivitäten nieder. Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Beziehungen ist insbesondere die Höhe der Einkünfte in den Vertragsstaaten ausschlaggebend. Im Zweifel kommt den persönlichen Beziehungen – und dort wiederum der Gestaltung des Familienlebens – der Vorrang zu.

b. VwGH GZ 99/19/0005 (Rechtssatz)

Der Mittelpunkt der Lebensinteressen bleibt auch dann bestehen, wenn sich ein Fremder kurzzeitig ins Ausland begibt, um eine gewisse Zeit dort erwerbstätig zu sein, aber seine Familie in Österreich bleibt oder er für diesen Zeitraum eine Wohnung in Österreich aufrecht hält. Die gleichen Erwägungen treffen auch für kurzfristige Ausreisen zu anderen Zwecken als dem der Erwerbstätigkeit zu.

c. VwGH GZ 83/13/0222 (Rechtssatz)

Der Mittelpunkt der Lebensinteressen eines Ausländers ist dann als im Inland gelegen anzunehmen, wenn er im Zeitpunkt der Eheschließung nur im Inland einen Wohnsitz hat, im Ausland aber weder einen solchen noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt besitzt oder wenn ihm aus zwingenden Gründen die Rückkehr in sein Heimatland nicht möglich ist und er im Inland regelmäßig einem Studium oder einer Arbeitstätigkeit nachgeht und sein Verhalten den Schluss zulässt (z.B. Anschaffung einer Wohnung etc.), dass sein Ziel auf ein ständiges Verweilen im Inland gerichtet ist (Hinweis auf Hofstätter-Reichel, Kommentar zu § 35 EStG 1972 Tz 3 und auf Werner-Schuch, Kommentar zur Lohnsteuer, Abschnitt 8 Tz 147).